

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 08. Februar 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung für den Studiengang
„Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 08. Februar 2017**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr.51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Studiengang leistet die Integration von Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Medienwissenschaft. Ziel ist die Vermittlung geschichtlicher wie theoretischer Grundkenntnisse und Analyseverfahren der beteiligten Fächer sowie die Vermittlung von Wissen über Transferprozesse und Präsentationsformen der Künste im medialen Verbund. Trainiert werden soll die Fähigkeit, Modelle der Medialisierung der Künste in ihrer geschichtlichen Dimension zu erkennen und zu beurteilen.

(2) Die auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen auf dem Gebiet von bildender Kunst und Architektur, technischen und digitalen Medien (Fotografie, Film, Fernsehen), Musiktheater und Musik – disziplinär wie in ihrer Vernetzung – werden in den praxisorientierten Teilen des Studiengangs berufsbezogen vertieft. Anwendungsorientiert vermittelt werden die wissenschaftlichen Voraussetzungen zur eigenständigen Konzeption von Projekten, zur wissenschaftlich fundierten Mitarbeit in öffentlichen oder privaten Einrichtungen, deren Aufgabe und Ziel es ist, Kunst in unterschiedlichen institutionellen Kontexten, mit unterschiedlichen Zielsetzungen und in wechselnden medialen Verbänden zu vermarkten bzw. im Rahmen öffentlicher Kunstpräsentation und Kulturarbeit zu organisieren.

(3) Der Studiengang bereitet durch seine anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausrichtung und durch die Kooperation mit ausgewählten Institutionen auf eine anschließende Berufstätigkeit in den Bereichen Öffentliche Kulturverwaltung, Konzertwesen, Musiktheater, Projekt- und Eventplanung, PR-Arbeit, Print- und audiovisuelle Medien vor oder bildet die Grundlage zu weiterführenden akademischen Studien (z. B. M.A. in Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft, Promotion).

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus werden verlangt: Kenntnisse auf Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in Englisch und der Nachweis einer weiteren modernen Fremdsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) auf Niveau A2, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz in Englisch nur auf Niveau A2 anstelle eines geforderten Niveaus B1 oder in der anderen Fremdsprache nur auf Niveau A1 anstelle des geforderten Niveaus A2 nachgewiesen werden, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung in das dritte Fachsemester nachgewiesen wird, wenn die andere Sprache bei der Bewerbung schon auf dem geforderten Niveau nachgewiesen werden kann.

(4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilen von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Jeder / Jedem Studierenden wird für die Dauer seines B.A.-Studiums ein Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ gliedert sich in die Studienbereiche "Propädeutik", "Organisation und Vermittlung", "Intermedialität", "Fachspezifische Vertiefung", "Fächerübergreifende und fächervertiefende Kompetenzen", "Praktikum" und "Abschluss".

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

| | Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP] | Leistungs- punkte |
|--|--|------------------------------|
| Propädeutik [Basismodule] | | 36 |
| Propädeutik Kunst | PF | 12 |
| Propädeutik Musik | PF | 12 |
| Propädeutik Medien | PF | 12 |
| Organisation und Vermittlung [Aufbaumodule] | | 36 |
| Berufspraxis | PF | 18 |
| Vermittlung | PF | 18 |
| Intermedialität [Vertiefungsmodule] | | 24 |
| Kunst und Musik intermedial | PF | 12 |
| Medien intermedial | PF | 12 |
| Fachspezifische Vertiefung [Vertiefungsmodule] | | 48 |
| Medienanalyse | PF | 12 |
| Musikgeschichte I | PF | 6 |
| Musikästhetik und Musiksoziologie | PF | 6 |
| Musikgeschichte II | PF | 6 |
| Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik | PF | 12 |
| Kunstgeschichte – Fallstudien Aufbau | PF | 6 |
| Fächerübergreifende und fächervertiefende Kompetenzen | | 12–24 |
| Importmodule gemäß Anlage 3: Importmodulliste | WP | 6–24 |
| Musikwissenschaftliche Vertiefung I | WP | 6 |
| Musikwissenschaftliche Vertiefung II | WP | 12 |
| Musikwissenschaftliche Vertiefung III | WP | 12 |
| Praktikum | | 0–12 |
| Praktikum | WP | 12 |
| Abschluss | | 12 |
| Abschluss | PF | 12 |
| Summe | | 180 |

(3) Der Bereich "Propädeutik" mit den Modulen "Propädeutik Kunst" (12 LP), "Propädeutik Musik" (12 LP) und "Propädeutik Medien" (12 LP) dient der Vermittlung von Grundkenntnissen in Kunst-, Musik- und Mediengeschichte, Methodik und Theorie der Fächer.

(4) Der Bereich "Organisation und Vermittlung" mit den Modulen "Berufspraxis" (18 LP) und "Vermittlung" (18 LP) dient dem Erwerb von Kenntnissen in institutionellen Produktionsbedingungen von Kunst und Medien sowie in technischen und ästhetischen Besonderheiten von Kunst, Musik, Film und Fernsehen. Die Ergänzung der historisch-theoretischen Arbeit im Bereich Kunst, Medien und Musik durch Kooperation mit ausgewiesenen Berufspraktikern aus Kultureinrichtungen, Rundfunk, Fernsehen, Museen oder Printmedien schafft die gewünschte Praxisnähe. Zudem werden auf wissenschaftlicher Grundlage Modelle von Ausstellungs- und anderweitigen Präsentationsformen von Kunst, Film und Musik sowie PR-Maßnahmen erarbeitet und in den Kontext der Medienpraxis gestellt.

(5) Im Bereich "Intermedialität" mit den Modulen "Musik und Kunst intermedial" (12 LP) und "Medien intermedial" (12 LP) werden die Einzeldisziplinen integrierende Themengebiete erarbeitet (z.B. "Musik und Medien", "Kunst intermedial" und "Intermediale Transferprozesse").

(6) Der Bereich "Fachspezifische Vertiefung" mit den Modulen "Medienanalyse" (12 LP), "Musikgeschichte I" (6 LP), "Musikästhetik und Musiksoziologie" (6 LP), "Musikgeschichte II" (6 LP), "Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik" (12 LP) und „Kunstgeschichte – Fallstudien Aufbau“ (6 LP) dient der Vertiefung kunst-, musik- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse sowie dem Erwerb von Methoden der Interpretation.

(7) Der Bereich "Fächerübergreifende und fächervertiefende Kompetenzen" dient der Aneignung weiterer fächerspezifischer Kompetenzen in Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft, der fächerübergreifenden Profilbildung sowie dem individuellen Erwerb zusätzlicher Schlüsselqualifikationen.

(8) Der Bereich „Praktikum“ umfasst das Praktikum (12 LP) zur Erprobung der gewonnenen Kenntnisse.

(9) Der Bereich umfasst den „Abschluss“ (12 LP) und ist in eine schriftliche Abschlussarbeit und in ein Kolloquium unterteilt.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

https://www.uni-marburg.de/fb09/ba_musikwissenschaft/index.html

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle

zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des 5. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praktikum gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine

Praktikumsstelle finden, ist ein externes Praktikum durch die Module des Studienbereichs Fächerübergreifende und fächervertiefende Kompetenzen zu ersetzen,. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. vier Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang

und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Thesenpapieren
- Projektarbeiten
- Portfolio
- praxisbezogener Eigenarbeit
- berufsorientierten schriftlichen Aufgaben
- dem Praktikumsbericht
- der Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft oder aus interdisziplinären Gegenstandsbereichen der am Studiengang beteiligten Fächer unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten zu können. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat nachweist, dass sie beziehungsweise er

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 9 Leistungspunkte. Das Abschlussmodul umfasst zusätzlich 3 Leistungspunkte des Kolloquiums.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass mindestens 130 Leistungspunkte erworben, dabei alle Basis- und Aufbaumodule sowie die Vertiefungsmodule „Kunst und Musik intermedial“, „Medienanalyse“, „Musikgeschichte I“ und „Musikästhetik und Musiksoziologie“ erfolgreich abgeschlossen sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 7 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit

beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Das Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls kann ebenfalls einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs.7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig. Ein Notenausgleich für ein nicht bestandenes Kolloquium im Rahmen des Abschlussmoduls ist ebenfalls ausgeschlossen.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur

Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

Es gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Sätze 1 und 2 (Bachelorarbeit und Kolloquium) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 11.07.2007 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 11.07.2007 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

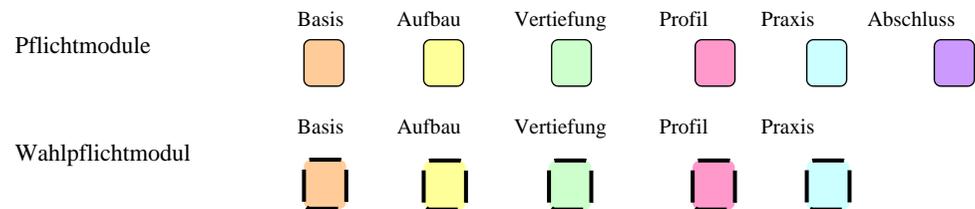
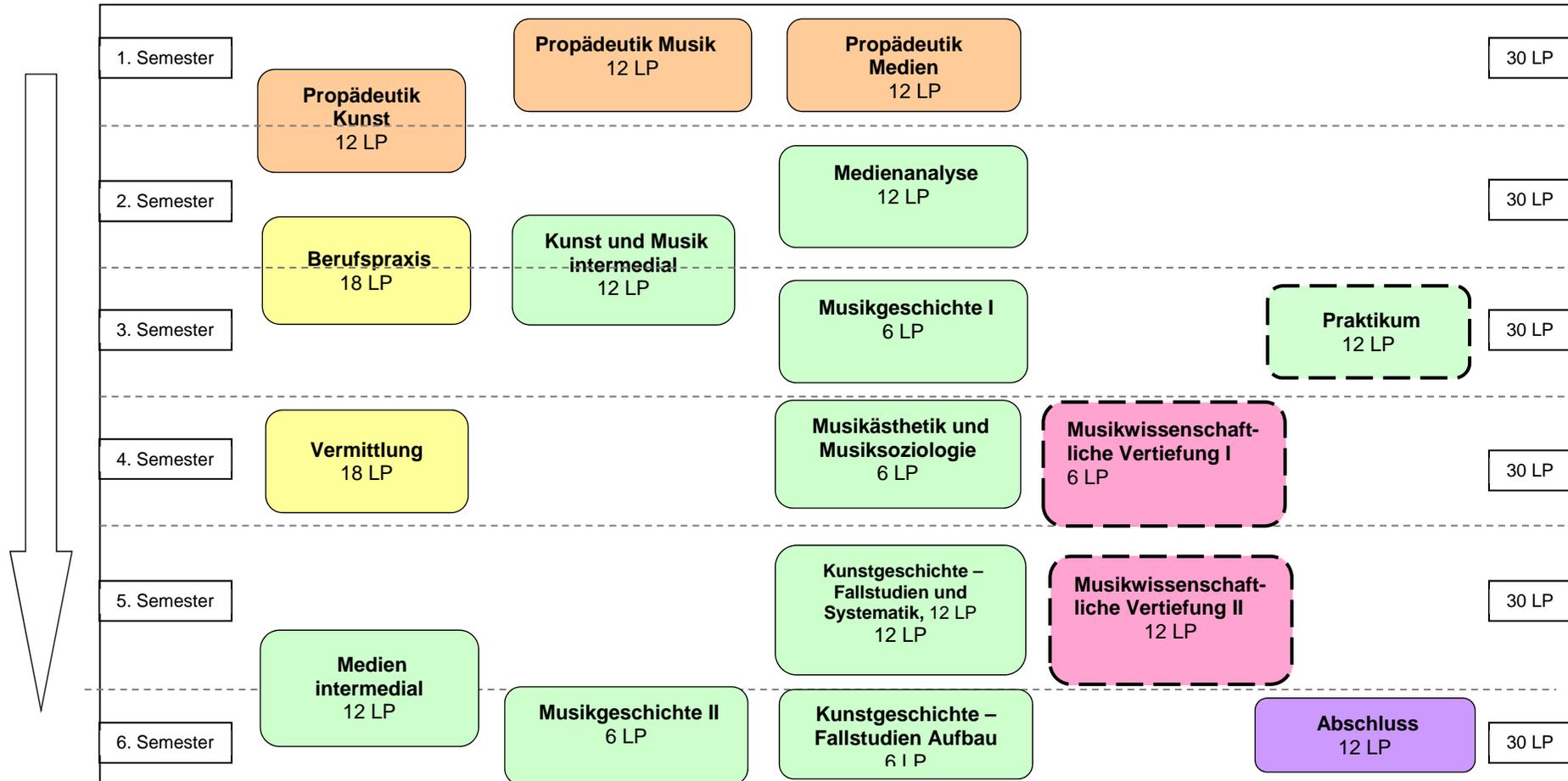
Marburg, den 20.02.2017

gez.

Prof. Dr. Jürgen Wolf
Dekan des Fachbereichs
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 23.02.2017

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan



Anlage 2: Modulliste

| **Modulbezeichnung Englischer Modultitel | LP | Verpflichtungs- grad | Niveau- stufe | Qualifikationsziele | Voraussetzungen für die Teilnahme | Voraussetzungen für die Vergabe von LP |
|---|-----------|---------------------------------|--------------------------|---|--|---|
| 11: Propädeutik Kunst / Propedeutics of Arts | 12 | Pflicht | Basismodul | Kenntnisse in den wichtigsten Werken, Gattungen und Techniken der Bildkünste des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Moderne sowie in zentralen Forschungsansätzen. Sicherer Umgang mit Arbeitsverfahren der Kunstgeschichte. Kenntnisse in den wichtigsten Gattungen und Techniken der Bild- und Raumkünste | keine | Studienleistungen: Zwei Referate (je 15-20 Minuten) Modulteilprüfungen: Klausur (45 ---90 Minuten), 4 LP, und Hausarbeit (8-10 Seiten), 8 LP Anwesenheitspflicht für die Exkursionen |
| 12: Propädeutik Musik / Propedeutics of Music | 12 | Pflicht | Basismodul | Kenntnisse in den Gegenstandsbereichen sowie sicherer Umgang mit Arbeitsverfahren der Musikwissenschaft. Erwerb musiktheoretischer Grundkenntnisse und musikalischer Analysetechniken. | keine | Anwesenheitspflicht in den UE „Instrument und Stimme“ und „Musiktheorie“ Studienleistung: Erfolgreich mündlich oder schriftlich nachgewiesene Vorbereitung der Lehrveranstaltungen. Dabei handelt es sich etwa um das Memorieren von Akkordgestalten und elementaren Satzlehren, um schriftliche Ausführung regelgerechter Klangverbindungen oder Stimmaussetzung. Modulteilprüfungen: Hausarbeit (8-10 Seiten), 6 LP, und Klausur (60-120 Minuten), 6 LP |
| 13: Propädeutik Medien / Propedeutics of Media | 12 | Pflicht | Basismodul | Das Modul führt in die Gegenstandsbereiche und Arbeitsverfahren der Medienwissenschaft ein. Es widmet sich sowohl der Geschichte als auch der Theorie audiovisueller Medien. | keine | Zwei Studienleistungen: 1. Referat (15-30 Minuten) oder Thesenpapier (1-3 Seiten) und 2. Portfolio (10-30 Seiten) Modulprüfung: Klausur (60-120 Minuten) |
| 21: Berufspraxis / Professional practice | 18 | Pflicht | Aufbaumodul | Brückenbildung zur beruflichen Praxis. Kenntnisse in den Institutionen des Kunst-, Medien- und Musiktransfers. Kompetenz, ihre Organisationsstrukturen und Vermittlungsstrategien zu analysieren. | keine | Zwei Studienleistungen: 1. Referat (15-30 Minuten), 2. berufsorientierter Kurztext wie Feature, Glosse oder Musikkurzkritik (2-5 Seiten) Modulteilprüfungen: Projektarbeit (4-6 Seiten) (Kunstgeschichte), 4 LP, praxisbezogene Eigenarbeit (Medienwissenschaft), 4 LP, berufsorientierte schriftliche Aufgaben (10-30 Seiten) (Musikwissenschaft), 10 LP |
| 22: Vermittlung / Education | 18 | Pflicht | Aufbaumodul | Brückenbildung zur beruflichen Praxis auf der Grundlage eines systematischen und historisch wissenschaftlichen Zugangs. Verknüpfung der fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse und | keine | Studienleistung: Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Referat (15-30 Minuten) Modulteilprüfungen: Hausarbeit (8-10 Seiten) (Kunstgeschichte), 6 LP, zwei Projektarbeiten |

| | | | | | | |
|---|----|---------|------------------|---|---|--|
| | | | | Kompetenzen mit berufsorientierten Konzepten und Strategien der Vermittlung von Kunst, Musik und Medien in der Öffentlichkeit. | | (Medienwissenschaft), je 6 LP |
| 31: Kunst und Musik intermedial / Art and music intermedial | 12 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Erwerb praktischer und theoretischer Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Analyse des Zusammenwirkens von Musik und Kunst mit Medienformen. | erfolgreicher Abschluss mindestens zweier Module aus den Modulen Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien | Studienleistung: Thesenpapier (4-5 Seiten) Modulteilprüfungen: 2 Hausarbeiten (4-6 Seiten), je 4 LP, Referat (15-30 Minuten), 4 LP |
| 32: Medien intermedial / Media intermedial | 12 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Vermittlung medialer Austausch- und Übersetzungsprozesse. Kenntnisse in den Kunst- und Medienformen werden in eine alle beteiligten Medien berücksichtigende Perspektive gebracht. | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien, Kunst und Musik intermedial und Medienanalyse | Studienleistung: Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Referat (15-30 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-30 Seiten) |
| 41: Medienanalyse / Media analysis | 12 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Erweiterung des thematischen Spektrums und analytische Erschließung spezifischer historischer und ästhetischer Dimensionen audiovisueller Medien. | Keine | Zwei Studienleistungen: 1. Thesenpapier (1-3 Seiten) oder Referat (15-30 Seiten), 2. Klausur (60-120 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Portfolio (10-30 Seiten) |
| 42: Musikgeschichte I / History of music I | 6 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Musikwissenschaftliche Anwendung der im Basismodul erworbenen musikhistorischen Grundkenntnisse und analytischen Fähigkeiten. Vertiefung des Verständnisses für gattungsspezifische und musikstrukturelle Zusammenhänge. | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien | Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) |
| 43: Musikästhetik und Musiksoziologie / Aesthetics of music and Music Sociology | 6 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Vertiefte Kenntnisse über Fragestellungen und Hauptrichtungen der Musikästhetik sowie über musik- und sozialgeschichtliche Aspekte der Musikproduktion und -rezeption. | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien, Kunst und Musik intermedial und Medienanalyse | Studienleistung: Referat (15-30 Minuten) Modulprüfung: Klausur (60-120 Minuten) |
| 44: Musikgeschichte II / History of music II | 6 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Musikwissenschaftliche Anwendung der im Basismodul erworbenen musikhistorischen Grundkenntnisse und analytischen Fähigkeiten. Vertiefung des Verständnisses für werkspezifische und musikkulturgeschichtliche Fragestellungen und Kontexte. | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien, Kunst und Musik intermedial und Medienanalyse und Musikgeschichte I | Studienleistung: Referat (15-30 Minuten) Modulprüfung: Klausur (60-120 Minuten) |
| 45: Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik / Art History – Case Studies and Systematics | 12 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Systematischer Überblick zu einem weiteren Bereich des Fachgebietes. Vertiefte Ausbildung der Methodenkompetenz an Hand von Fallbeispielen. | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien, Kunst und Musik intermedial und Medienanalyse und Musikgeschichte I | Studienleistung: Referat (15-30 Minuten) Modulteilprüfungen: Klausur (45-90 Minuten), 4 LP, und Hausarbeit (15-20 Seiten), 8 LP |
| 46: Kunstgeschichte – Fallstudien Aufbau / Art History – Case Studies advanced | 6 | Pflicht | Vertiefungsmodul | Vertiefter Einblick in ein oder mehrere speziellere Felder/Gegenstandsbereiche des Faches. Heranführung an komplexe | Erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien, Kunst und Musik | Studienleistung: Referat (15-20 Minuten) Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten) |

| | | | | | | |
|--|----|-------------|----------------|--|---|---|
| | | | | Fragestellungen und Übung kunstwissenschaftlichen Arbeitens. | intermedial und Medienanalyse und Musikgeschichte I | |
| 52a: Musikwissenschaftliche Vertiefung I/Musicological consolidation I | 6 | Wahlpflicht | Profilmodul | Vertiefung musikwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung musikvermittelnder Bereiche. | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien | Modulprüfung: Referat (15-30 Minuten) |
| 52b: Musikwissenschaftliche Vertiefung II/Musicological consolidation II | 12 | Wahlpflicht | Profilmodul | Vertiefung musikwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen, Prägung der individuellen fachlichen Profilbildung | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien | Studienleistung: Referat (15-30 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten), 12 LP |
| 52c: Musikwissenschaftliche Vertiefung III/Musicological consolidation III | 12 | Wahlpflicht | Profilmodul | Erweiterte Vertiefung musikwissenschaftlicher Kenntnisse und Kompetenzen. Ausbau der individuellen fachlichen Profilbildung. | erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst, Propädeutik Musik und Propädeutik Medien | Studienleistung: Referat (15-30 Minuten) Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten) |
| 6: Praktikum / Internship | 12 | Wahlpflicht | Praxismodul | Erwerb praktischer Erfahrungen in einem studiengangsbezogenen Berufsfeld. | | Studienleistung: Praktikum Modulprüfung: Praktikumsbericht mit Bestätigung des Praktikums seitens der Praktikumsstelle (10-15 Seiten), |
| 7: Abschlussmodul / Final examination | 12 | Pflicht | Abschlussmodul | Nachweis fachwissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen sowie der Fähigkeit, künstlerische und/oder audiovisuelle Produktionen zu beurteilen. | Erwerb von 130 Leistungspunkten, dabei erfolgreicher Abschluss aller Basis- und Aufbaumodule, der Vertiefungsmodule Kunst und Musik intermedial, Medienanalyse, Musikgeschichte I und Musikästhetik und Musiksoziologie | Moduleilprüfungen: Bachelorarbeit, 8 LP, und Kolloquium (30 Minuten), 4 LP |

Anlage 3: Importmodulliste

Im Studienbereich „Fächerübergreifende und fächervertiefende Kompetenzen“ erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.

Dabei können die Studierenden bis zu 24 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus Modulen mehrerer in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor. Bitte informieren Sie sich beim exportierenden Fachbereich über etwaige Belegbeschränkungen oder Zulassungsvoraussetzungen.

| Verwendbar für | Bereich 5: Fächerübergreifende und fächervertiefende Kompetenzen | |
|--------------------------------|--|-----------|
| FB 09 | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| B.A. Medienwissenschaft | Historizität und Medien | 12 |
| | Medienästhetik | 12 |
| | Felder der Medientheorien | 12 |
| B.A. Kunstgeschichte | Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Theorien und Methoden | 6 |
| | Fallstudien – Aufbau | 6 |
| | Fallstudien – Vertiefung I | 12 |

| | | |
|--|---|-----------|
| B.A. Deutsche Sprache und Literatur | A 1 Deutsche Sprache I | 12 |
| | A 2 Literatur des Mittelalters I | 12 |
| | A 3 Neuere deutsche Literatur I | 12 |
| | A 4a Deutsche Sprache II: Text- / Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen | 12 |
| | A 4b Deutsche Sprache II: Geschichte der deutschen Sprache / Sprachdynamik | 12 |
| | A 5 Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II | 12 |
| | A 6a Neuere deutsche Literatur II: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts | 12 |
| | A 6b Neuere deutsche Literatur II: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart | 12 |
| | A 6c Neuere deutsche Literatur II: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden | 12 |
| | A 7a Deutsche Sprache III: Grammatik | 12 |
| | A 7b Deutsche Sprache III: Kognition | 12 |
| | A 7c Deutsche Sprache III: Sprachdynamik / Sprachgeschichte des Deutschen | 12 |
| | A 8 Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit III | 12 |
| | A 9a Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jahrhunderts | 12 |
| | A 9b Neuere deutsche Literatur III: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart | 12 |
| A 9c Neuere deutsche Literatur III: Problem- und Motivgeschichte oder literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden | 12 | |
| B.A. Sprache und Kommunikation | Propädeutikum | 12 |
| | Aufbaumodul Sprachliche Strukturen I | 12 |
| | Aufbaumodul Sprachliche Strukturen II | 12 |
| FB 01 | | |
| | Modultitel | LP |
| Exportmodule des FB 01 | Grundlagenmodul Zivilrecht | 6 |
| | Grundlagenmodul Öffentliches Recht | 6 |
| | Modul Medienrecht | 6 |
| | Modul Rechtsgeschichte | 6 |
| FB 02 | | |

| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
|---------------------------------------|---|----|
| B.Sc. Betriebswirtschaftslehre | B-UF: Unternehmensführung | 6 |
| | B-ABS: Absatzwirtschaft | 6 |
| | B-KLR: Kosten- und Leistungsrechnung | 6 |
| | B-MARK: Marketing | 6 |
| B.Sc. Volkswirtschaftslehre | B-VWL/EINF: Einführung in die Volkswirtschaftslehre | 6 |
| | B-MIKRO I: Mikroökonomie I | 6 |
| | B-MIKRO II: Mikroökonomie II | 6 |
| | B-MAKRO I: Makroökonomie I | 6 |
| | B-MAKRO II: Makroökonomie II | 6 |
| | B-G/INST: Grundlagen der Institutionenökonomie | 6 |
| | B-IW: Internationale Wirtschaftsbeziehungen | 6 |
| FB 04 | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| B.Sc. Psychologie | Einführung in die Psychologie und ihre Forschungsmethoden | 6 |
| | Grundlagen der Biologischen Psychologie | 6 |
| | Grundlagen der Sozialpsychologie | 6 |
| | Einführung in die Entwicklungspsychologie | 6 |
| | Grundlagen von Wahrnehmung und Kognition | 6 |
| | Grundlagen von Lernen, Emotion und Motivation | 6 |
| | Grundlagen der Persönlichkeitspsychologie | 6 |
| | Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie | 6 |
| | Einführung in die Klinische Psychologie | 6 |
| | Einführung in die Kinder- und Jugendlichenpsychologie: Pädagogisch-psychologische und klinische Handlungsfelder | 6 |
| FB 06 | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| B.A. Geschichte | Basismodul Alte Geschichte | 12 |

| | | |
|------------------------------------|---|-----------|
| | Basismodul Mittelalterliche Geschichte | 12 |
| | Basismodul Neuere Geschichte | 12 |
| | Quellenmodul Alte Geschichte | 6 |
| | Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte | 6 |
| | Quellenmodul Neuere Geschichte | 6 |
| | Vertiefungsmodul Alte Geschichte | 12 |
| | Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte | 12 |
| | Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit | 12 |
| | Vertiefungsmodul Neueste Geschichte | 12 |
| | Theorie und Methoden | 6 |
| FB 10 | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| Lehramt Französisch StPO L3 | Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) | 6 |
| | Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2) | 6 |
| | ProfilA/F Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1) | 6 |
| | Spra-F3 Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-F1 Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft | 6 |
| | Fawi-F2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur | 12 |
| <i>Katalanisch</i> | Spra-K1 Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) | 6 |
| | Spra-K2 Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) | 6 |
| | Spra-K3 Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) | 6 |
| | Spra-K4 Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2) | 6 |
| <i>Portugiesisch</i> | Spra-P1 Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) | 6 |
| | Spra-P2 Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) | 6 |
| | Spra-P3 Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) | 6 |
| | Spra-P4 Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2) | 6 |
| Lehramt Italienisch StPO L3 | Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) | 6 |
| | Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) | 6 |
| | ProfilA/I Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1) | 6 |
| | Spra-I3 Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) | 6 |

| | | |
|--|---|-----------|
| | Fawi-I1 Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft | 6 |
| | Fawi-I2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur | 12 |
| Lehramt Spanisch StPO L3 | Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) | 6 |
| | ProfilA/S Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2) | 6 |
| | Spra-S2 Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) | 6 |
| | Spra-S3 Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-S1 Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft | 6 |
| | Fawi-S2 Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur | 12 |
| B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur | Spra-F4 Langue et culture (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-F5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2) | 6 |
| | Spra-I4 Lingua e cultura (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-I5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2) | 6 |
| | Spra-S4 Lengua y cultura (Niveau C1) | 6 |
| | Fawi-S5 Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2) | 6 |
| FB 21 | | |
| Angebot aus Studiengang | Modultitel | LP |
| B.A. Erziehungs- und Bildungs- wissenschaft | BA 2-6: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft | 6 |
| | BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft | 12 |
| | BA 3-6: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln | 6 |
| | BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln | 12 |
| | BA 4: Empirische Pädagogik / Forschungsmethoden | 12 |
| | BA 5-6: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung | 6 |
| | BA 5: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Kontexte von Bildung und Erziehung | 12 |
| | BA 7-6: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik | 6 |
| | BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik | 12 |
| | BA 8-6: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung | 6 |
| | BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung | 12 |

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

| |
|---|
| Musikgeschichte I <i>History of music I</i> |
| Musikästhetik und Musiksoziologie <i>Aesthetics of music and Music Sociology</i> |
| Musikgeschichte II <i>History of music II</i> |

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" wird das Absolvieren eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen Dauer empfohlen (§ 6 der Prüfungsordnung).

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengangs "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor bzw. ihrer Mentorin gemäß § 5 Abs. 2 der Prüfungsordnung unterstützt, der ihnen zu Beginn des Studiums aus dem Kreis der Lehrenden zugewiesen wird.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich des Praktikumsberichts wird mit 12 Leistungspunkten zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, in Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, in Öffentlichkeitsarbeit und Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum sollte mindestens vier Wochen dauern und in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und benotet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und einen Praktikumsbericht.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes: Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Mentors oder der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers oder der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums-einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter und Klienten bzw. Klientinnen/Kunden bzw. Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.

- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs "Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung" ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autoren- bzw. Autorinnennamen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.